



# Reglement über die Erhebung und Verwendung von Gebühren für das Ablegen von Kompetenznachweisen in Masterstudiengängen (Mastergebührenreglement)

*Der Schulrat der Berner Fachhochschule,*

gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule<sup>1</sup> und Artikel 74 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)<sup>2</sup>

*beschliesst:*

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Das vorliegende Reglement legt die Gebühren für das Ablegen von Kompetenznachweisen an der Berner Fachhochschule fest und regelt ihre Verwendung.
Geltungsbereich	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Reglement gilt für alle regulären Masterstudiengänge der kantonalen Departemente der Berner Fachhochschule. <sup>2</sup> Bei den Studierenden, die sich an einem kantonalen Departement der Berner Fachhochschule für einen Kooperationsmaster immatrikuliert haben, wird die Prüfungsgebühr ebenfalls erhoben.
Masterabschluss	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Prüfungsgebühren für das Ablegen von Kompetenznachweisen in Masterstudiengängen werden in Form einer Pauschale pro Semester erhoben, unabhängig von der Anzahl tatsächlich abgelegter Prüfungen und allfälliger Wiederholungen im betreffenden Semester. <sup>2</sup> Mit der Pauschale sind alle Prüfungen während des Studiums und der Studienabschluss (Thesis) abgegolten. <sup>3</sup> Die Pauschale beträgt 80 Franken pro Studierenden und Semester und darf insgesamt die Summe von 500 Franken während der ganzen Studiendauer nicht übersteigen. <sup>4</sup> Bei Wiederholungen von Prüfungen oder Teilen davon werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

---

<sup>1</sup> BSG 435.411.

<sup>2</sup> BSG 436.811.



Prüfungsgebühren bei  
Weiterbildungsangeboten

**Art. 4** Sofern in den Kursgebühren gemäß Artikel 76 FaV keine Prüfungsgebühren enthalten sind, legt die Departementsleitung pauschalierte Prüfungsgebühren für Weiterbildungsangebote in einem Tarif fest. Der Tarif wird der Rektorin oder dem Rektor zur Kenntnis gebracht.

Rückerstattung

**Art. 5** Eine Gebührenrückerstattung findet nicht statt.

Verwendung

**Art. 6** Die Gebühren sind für die Belange der Berner Fachhochschule zu verwenden, insbesondere für

- a* den Druck von Diplomen,
- b* die Honorare von Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten,
- c* die Miete von Prüfungsräumen,
- d* die Finanzierung von Diplomfeiern,
- e* die Finanzierung von Preisen und Auszeichnungen.

Inkrafttreten

**Art. 7** Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bern, 4. Juli 2007

Berner Fachhochschule  
Schulrat

Dr. Georges Bindschedler, Präsident